

RS Vwgh 2001/10/17 2001/16/0230

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.10.2001

Index

32/06 Verkehrsteuern

Norm

GrEStG 1987 §4 Abs1 Z2 lit a;

GrEStG 1987 §4 Abs2;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 2001/16/0231

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 88/16/0181 E 12. Oktober 1989 RS 4

Stammrechtssatz

Nach stRsp des VwGH wird der begünstigte Zweck (Absicht der Errichtung einer Arbeiterwohnstätte) mit der Einreichung von Plänen bei der Baubehörde für ein Einfamilienhaus mit einer Wohnnutzfläche von mehr als 130 m² aufgegeben. Die damit eingetretene Steuerpflicht nach § 4 Abs 2 GrEStG 1987 kann durch eventuell nachträgliche Erklärungen bzw Änderungen der Pläne, um damit eine Wohnnutzfläche von 130 m² nicht zu überschreiten, nicht mehr beseitigt werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:2001160230.X05

Im RIS seit

12.03.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at